

SESSIONSBRIEF SEPTEMBER 2019

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren



Foto: Beat Felber

Viele Hotels und Ferienwohnungsbesitzer in der Schweiz werden sich über den herrlichen Sommer gefreut haben. Und die Feriengäste werden nicht nur die Schönheiten der Schweiz entdeckt haben, sondern auch ihre Ferienunterkunft inklusive TV- und Musikgenuss. Dass es sich hier nicht um Privatgebrauch handelt, sondern um ein kommerzielles Angebot der Hoteliers und Vermieter hat der Ständerat in der Juni-Session bekräftigt. Das Bundesgericht hat diesen Grundsatz vor rund zwei Jahren festgehalten: Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte in Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen ist zu vergüten. Würde dieser Grundsatz im Urheberrecht aufgebrochen, dann wäre es auch ein Nein zum Kompromiss der Arbeitsgruppe zum Urheberrecht (AGUR 12), welcher die URG-Revision überhaupt möglich gemacht hat.

Dabei sind die Kulturschaffenden bewusst Kompromisse eingegangen und haben auch Abstriche an möglichen Forderungen in Kauf genommen. Es ist jetzt aber nicht akzeptabel, dass der Schweizer Hotelindustrie, die jährlich Milliarden umsetzt, eine unbestrittene Gebühr erlassen würde – zu Lasten der Schweizer Künstlerinnen und Künstler. Zumal ihre ausländischen Kollegen weiterhin bezahlt werden müssten, wenn die Schweiz sich an die internationalen Verträge halten will. Wir danken Ihnen für Ihren Einsatz: Schwächen Sie die Schweizer Kulturschaffenden nicht, folgen Sie dem Entscheid des Ständerats und verteidigen Sie den Kompromiss.

«Es ist nicht akzeptabel, dass der Schweizer Hotelindustrie, die jährlich Milliarden umsetzt, eine unbestrittene Gebühr erlassen würde – zu Lasten der Schweizer Künstlerinnen und Künstler.»

Der Nationalrat wird in der Herbstsession auch das Postulat 19.3956 «Urheberrechtsvergütung: Rechtslage und Praxis der Suisa» behandeln. Auf Seite 3 dieses Sessionsbriefes finden Sie die nötigen Erläuterungen dazu.

Im Namen von Swisscopyright danke ich Ihnen für Ihre Unterstützung.



Andreas Wegelin
CEO SUISA, Zürich
im Namen von Swisscopyright

REVISION URHEBERRECHT (URG) – KEINE NEUEN AUSNAHMEN ZULASSEN – KULTURSCHAFFEN RESPEKTIEREN

Am 10. und 12. September bereinigt das Parlament die letzten Differenzen in der Urheberrechtsrevision (URG). Dabei muss es gelingen, einen über Jahre erarbeiteten Kompromiss nun in eine praktikable Revision überzuführen. Darin nicht vorgesehene Forderungen zu Lasten der Urheberinnen, Interpreten und Produzierenden sind abzulehnen. Die Beschlüsse des Ständerates weisen den Weg.

Musik und Filme in Gästezimmern, Ferienwohnungen etc.

Basierend auf der Pa.Iv. 16.493 Nantermod schlägt der Nationalrat mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d eine Ausnahme von der Vergütungspflicht vor. Dies wäre ein Präjudiz: Das Bundesgericht hat im Dezember 2017 entschieden, dass die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen in Hotelzimmern und Ferienwohnungen vergütungspflichtig ist, wenn die dazu notwendigen Geräte vom Hotelier bzw. Vermieter zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich nicht um Privatgebrauch. Der Radio- und Fernsehempfang gehört genauso zu den an Kunden verkauften Leistungen, wie alles andere in den Zimmern, und schafft entsprechend einen Mehrwert. Der Hotelier hat die Kulturschaffenden für das von ihm verkaufte Angebot zu vergüten.

Internationales Recht würde missachtet: Ein Gutachten¹ der Uni Lausanne im Auftrag von Swisscopyright hält fest: Art. 19 Abs. 1 Bst. d widerspricht der Berner Übereinkunft und könnte deshalb nur für die Schweizer Kulturschaffenden gelten, wenn die Schweiz ihre internationalen Verpflichtungen einhalten will. Die Schweizer Kulturschaffenden wären also diskriminiert. Die Regelung widerspricht aber auch dem World Copyright Treaty WCT und den WTO-Freihandelsabkommen TRIPS und könnte wirtschaftliche Sanktionen gegen die Schweiz zur Folge haben. Es würde eine paradoxe Situation entstehen: Schweizer Künstler erhielten keine Vergütungen mehr, die Hotels

müssten aber für Werke ausländischer Künstler bezahlen. Das Gutachten finden Sie unter www.swisscopyright.ch/news

Ein hart errungener Kompromiss steht auf dem Spiel: Art. 19 Abs. 1 Bst. d läge einseitig im Interesse der Hoteliers. Er verletzt den hart ausgehandelten Kompromiss der AGUR12, der damit unterlaufen würde. Die Forderung, Hoteliers hier (plötzlich) auszunehmen, gelangte zu einem späten Zeitpunkt in die Gesetzesvorlage. Dies erstaunt – gerade weil die URG-Revision als höchst fragiler Kompromiss da steht, zu dessen Gunsten Urheber und andere Rechteinhaber bereits viele Konzessionen gemacht haben. Mit der Bestimmung wird das Gastgewerbe subventioniert, Urhebern und weiteren Rechteinhabern hingegen werden für diese Nutzungen die ihnen zustehenden Entgelte gestrichen.

Es würde ein Präjudiz geschaffen: Begünstigt das Parlament in diesem Punkt auf deren Betreiben die Hotelbranche, so schafft es ein Präjudiz und lädt unnötigerweise zu weiteren Ausnahmen ein, die wohl erneut die Kulturschaffenden trafen. Sollen dann auch andere Gewerbebetriebe, die wie Hotels allenfalls unter wirtschaftlichem Druck stehen, von der Entschädigung für Künstlerinnen und Künstlern ausgenommen werden? Die Restaurants, der Detailhandel und viele andere? Und wem dient es, wenn für die Ausfälle im Kulturbereich wieder finanzielle Lösungen gesucht werden müssen?

Die Kantone stellen keine derartigen Forderungen: Bezeichnenderweise stellen weder kantonale Gefängnisinstitutionen noch Spitäler – für welche Art. 19 Abs.1 Bst. d und die fragliche pa. Iv. ebenfalls eine Ausnahme erwirken würde – die Forderung, ihre abgabepflichtigen Institutionen von einer fairen und geschuldeten Entschädigung der Kulturschaffenden zu entlasten. Hier würde einzig auf Betreiben der Hotellerie eine Ausnahme geschaffen, mit ringsum grossem Schaden. Die Vergütung

¹ <http://www.swisscopyright.ch/news/news-detail/news/musik-und-tv-angebote-in-hotelzimmern-ferienwohnungen-etc-sind-verguetungspflichtig.html>

«Mit der Bestimmung wird das Gastgewerbe subventioniert, Urhebern und weiteren Rechteinhabern hingegen werden für diese Nutzungen die ihnen zustehenden Entgelte gestrichen.»

mit dem Argument abzutun, es handle sich nicht um eine grosse Summe, wäre denn auch äusserst zynisch.

17.069: Folgen Sie der Minderheit RK-N

Art. 13 URG: Kompromiss zugunsten der Bibliotheken ist ein gangbarer Weg

Nach dem geltenden Gesetz entschädigen die Bibliotheken die Autoren für das Vermieten von Büchern, DVD und CD. Dies soll gemäss WBK-S auch so bleiben. Einzig für

gemeinnützige Bibliotheken, die kostendeckend arbeiten, schlägt die WBK-S eine Lösung vor, welcher der Ständerat zugestimmt hat: Bibliotheken sollen wie Schulen von tariflichen Vergünstigungen profitieren.

Für die Literaturschaffenden bringt die Revision keine bedeutenden Fortschritte. Deshalb ist dieses Privileg für die Bibliotheken verfehlt, ohne damit die Bedeutung der Bibliotheken für die Gesellschaft in Frage stellen zu wollen. Die Vorschläge der WBK-S sind jedoch ein praktikabler Kompromiss, den Swisscopyright nicht bekämpft.

POSTULAT 19.3956 «URHEBERRECHTSVERGÜTUNG: RECHTSLAGE UND PRAXIS DER SUIISA»: DIE FAKTEN

Der Bundesrat wurde von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-) beauftragt, die Rechtslage und Praxis der SUIISA bei der Urheberrechtsvergütung für Hintergrundunterhaltung gemäss Gemeinsamem Tarif (GT) 3a zu prüfen und Bericht zu erstatten. Im Fokus stehen dabei die Tarifpflicht bei Gemeinschaftsbüros, Dienstwagen und Betrieben mit mehreren Niederlassungen.

Die SUIISA begrüsst, dass dem Parlament in einem Bericht dargelegt wird, wie die gesetzlich klar definierte Urheberrechtsvergütung im GT 3a ausgestaltet ist.

Das Postulat will unter anderem Erläuterungen dazu, wonach «mehrere Niederlassungen oder einzelne Kleinbetriebe wie Architekturbüros wegen der Zugänglichkeit von Werken im Dienstwagen eine Rechnung erhalten, währenddessen Läden, Restaurants und Einkaufszentren, die seit Jahren ihre Kunden mit Radiomusik beschallen, nichts bezahlen müssen.» Diese Darstellung ist nicht korrekt: Die hier genannten Betriebe bezahlen seit Jahren Urheberrechtsvergütungen. Bis Ende 2018 war die BILLAG für das Inkasso der Vergütungen gemäss dem GT 3a zuständig; 2019 hat die SUIISA dann die Rechnungsstellung übernommen und hat an mehr als 20'000 Läden, Restaurants und Einkaufszentren Rechnung gestellt.

Auch Betriebe mit einem Umsatz von weniger als Fr. 500'000 sind gemäss URG vergütungspflichtig. Die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen ist nur für den persönlichen Bereich und im Kreis von eng verbundenen Personen wie Verwandten und Freunden frei (URG Art. 19).

Gesetzliche Grundlage

Die Komponisten, Textautoren, Interpreten, Drehbuchautoren oder Produzenten haben laut URG ein Recht darauf zu bestimmen, ob und wie ihre Werke und Leistungen genutzt werden. Für die Nutzung ausserhalb des privaten Rahmens sollen sie eine Vergütung erhalten.

Im Auftrag der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften verantwortet die SUIISA den GT 3a für alle Repertoires (Musik, Film, Literatur, Drama). Der Tarif wurde von den Verwertungsgesellschaften und den Nutzerverbänden ausgehandelt und im November 2016 von der Eidg. Schiedskommission genehmigt.

Betriebe erhalten gegen eine monatliche Vergütung eine Lizenz für die Aufführung von Audio- und/oder audiovisuellen Inhalten. Die Vergütung ist abhängig von der beschallten Fläche, bzw. der Fläche, auf der ein audiovisuelles Werk wahrnehmbar ist. Sie beträgt z.B. bei einer Fläche bis 1000m² monatlich pauschal Fr. 19.20 für Audioinhalte und Fr. 20.80 für audiovisuelle Inhalte.

Zum Schluss...

...die Aussage im Unterhaltungselektronik-Fachmagazin CE Today zur Bedeutung von TV-Geräten in Hotelzimmern:

«Der Fernseher ist eines der zentralen Elemente, an denen Hotelgäste den Komfort einer Unterkunft beurteilen.»

(Quelle: <https://www.cetoday.ch/news/2019-05-08/von-dezent-bis-extravagant-so-sieht-der-markt-fuer-hotel-tv-aus>)

Hoteliers, Ferienhausbesitzer und auch Heime profitieren mittlerweile von einer immer grösseren Auswahl an Hospitality-Lösungen für ihre Gäste. Erst im Mai dieses Jahres hat beispielsweise Swisscom eine Version ihres TV-Angebotes für Hotels und Heime lanciert. Dies zeigt den Stellenwert von Filmen, TV und Musik für das Wohlbefinden der Gäste und Patienten. Dabei handelt es sich nicht um privaten Konsum in diesen Räumlichkeiten, sondern um ein kommerzielles Angebot Seitens der Betreiber von Hotels, Heimen etc. Dass für dieses Angebot den Urhebern und Produzenten der musikalischen und audiovisuellen Inhalte eine Vergütung bezahlt werden muss, sollte selbstverständlich sein. Die vom Parlament beschritten werden.»

Über die Schweizer Verwertungsgesellschaften

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIZA und SUISSIMAGE und die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern (Komponisten, Schriftsteller, Regisseure etc.), Produzenten und Verlegern. Vereinsmitglieder von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler (Musiker, Schauspieler etc.) und die Produzenten von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung/Vorstand/Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschlies-

sen. Die Gesellschaften erteilen den Nutzern die Erlaubnis für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 55000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern aus der ganzen Welt.

Impressum

Herausgeberin: Swisscopyright - die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIZA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM

Design: Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee

Auflage: 420 Ex.

Swisscopyright, Bellariastrasse 82, Postfach, 8038 Zurich, info@swisscopyright.ch, www.swisscopyright.ch